



Leistungen nach dem LPflGG in Berlin

Datenüberblick, Stand 31.12.2020

Arbeitsgruppe Sozialstatistik
Grundauswertungen

Fachliche Auskünfte: Britta Brandt, Jürgen Greiner
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Arbeitsgruppe Sozialstatistik

Telefon: (030) 9028 2703 (Frau Brandt)
(030) 9028 2740 (Herr Greiner)

E-mail: Britta.Brandt@SenIAS.Berlin.de
Juergen.Greiner@SenIAS.Berlin.de

Internet: [Startseite Sozialstatistik](#)
[Startseite Sozialinformationssystem \(SIS\)](#)

Redaktionsschluss: Juli 2021

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Inhalt

Zusammenfassung	4
1 Überblick	5
2 Berechtigengruppen	7
3 Ort der Leistungserbringung	10
4 Altersstruktur	12
5 Geschlecht	14
6 Berliner Bezirke	16
Erläuterungen	18

Vorbemerkungen

Das Landespflegegeldgesetz (LPfGG) vom 17. Dezember 2003 ist eine Rechtsvorschrift des Landes Berlin. Es stellt Blinden, hochgradig Sehbehinderten und Gehörlosen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, auf Antrag Pflegegeld zum teilweisen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen zur Verfügung. Ein Leistungsanspruch kann sich daneben auch aus der Anwendung der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ergeben.

Das Pflegegeld nach dem LPfGG ist eine pauschale Geldleistung und soll nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beitragen. Es wird grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt und ist keine Leistung der Sozialhilfe. Leistungen, die dem gleichen Zweck dienen, werden auf das Berliner Pflegegeld angerechnet.

Das Pflegegeld wird bei Blindheit in Höhe von 80 % der Blindenhilfe nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gezahlt. Blinde Menschen, die gleichzeitig noch gehörlos sind, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 1.189 Euro. Das Pflegegeld bei einer hochgradigen Sehbehinderung oder bei Gehörlosigkeit beträgt 20 % der Blindenhilfe nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Liegen beide Behinderungen gleichzeitig vor, wird der Leistungsbetrag verdoppelt. Anerkannte (zusätzliche) Hilflosigkeit findet nur noch im Rahmen der Bestandsschutzregelungen des § 8 LPfGG Berücksichtigung. Das LPfGG trat am 01. Januar 2004 in Kraft und löste das Gesetz über Pflegeleistungen (PflegeG) ab.

Die **Grundausswertung** gibt einen aktuellen Überblick über Ausmaß und Struktur des Bezuges von Leistungen nach dem LPfGG in Berlin zum Stichtag 31.12.2020. Jeder inhaltliche Schwerpunkt, welcher mit einem oder mehreren, zusammenfassend dargestellten Indikatoren ausgewertet wird, wird auf einem separat verwendbaren Datenblatt aufbereitet. Jedes Datenblatt enthält die aktuellen Daten zum Stichtag, die Daten in Zeitreihe der letzten 5 Jahre und den Monatsverlauf des aktuellen Berichtsjahres in Tabellen und Abbildungen sowie kurze textliche Beschreibungen.

Zusätzliche und wesentlich detailliertere Daten zum Thema sind im Sozialinformationssystem (SIS) abrufbar.

Das PDF-Dokument selbst enthält in den **Anlagen** sämtliche im vorliegenden Dokument enthaltene Tabellen zum Öffnen bzw. Herunterladen. Das Ein- und Ausblenden des Navigationsfensters „Anlagen“ kann über das Menü des verwendeten PDF-Readers erfolgen.

Zusammenfassung

Am 31.12.2020 bekamen 6.957 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Die Empfängerzahl verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 %.

Die Empfängerquote betrug 1,8 je 1.000 der Bevölkerung.

Nach dem Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2020 gehörten 41,1 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPfGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 34 % waren Gehörlose und 19,2 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld bei Hilflosigkeit (seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 keine Leistung mehr) wurde noch im Rahmen des Bestandsschutzes an 5,7 % der Empfänger und Empfängerinnen weitergezahlt.

Die Ausgaben für Leistungen im Bereich des Landespflegegeldes stiegen von 2019 zu 2020 um 2,5 % auf eine Höhe von fast 25,7 Millionen Euro.

Die meisten der Empfänger und Empfängerinnen, fast 93 %, lebten 2020 in ihrer häuslichen Umgebung.

Jeder zweite der Berlinerinnen und Berliner mit Landespflegegeld hatte ein Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren. Ende 2020 waren 44 % der Hilfeempfangenden 65 Jahre und älter. Deren Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren war mit 4,2 je 1.000 dreimal so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen.

Geschlechtsspezifisch zeigt sich, dass mehr Frauen (53 %) als Männer in Berlin Leistungen gemäß LPfGG bezogen. 3.681 der Landespflegegeldempfangenden waren mit Stand zum Jahresende 2020 Frauen, 3.276 Männer. Der Anteil von Hilfeempfängerinnen an den weiblichen Einwohnern waren mit 1,9 je 1.000 ähnlich hoch wie die der Hilfeempfänger an den männlichen Einwohnern mit 1,8 je 1.000. Am 31.12.2020 lebten die meisten Personen mit Bezug von Landespflegegeld in Zuständigkeit der Bezirke Pankow (687) und Lichtenberg (681). Der Anteil an der Bezirksbevölkerung war in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,4 bzw. 2,3 /1.000 am höchsten. Der Bezirk mit der niedrigsten Empfängerzahl (417) und gleichzeitig der niedrigsten Empfängerquote (1,4 je 1.000) war Friedrichshain-Kreuzberg.

1 Überblick

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 1.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin in den Jahren 2016 bis 2020

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Empfänger/innen insgesamt	7.814	7.210	6.961	7.045	6.957
Veränderung zum Vorjahr	-1,4%	-7,7%	-3,5%	1,2%	-1,2%
Anteil an der Bevölkerung je 1.000 ¹⁾	2,1	1,9	1,9	1,9	1,8
Ausgaben in Euro insgesamt	24.971.817	24.760.943	24.401.878	25.042.304	25.656.498
Veränderung zum Vorjahr	0,9%	-0,8%	-1,5%	2,6%	2,5%

¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AfS)

Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr incl. Ersatz von Versicherungsbeiträgen an Pflegepersonen

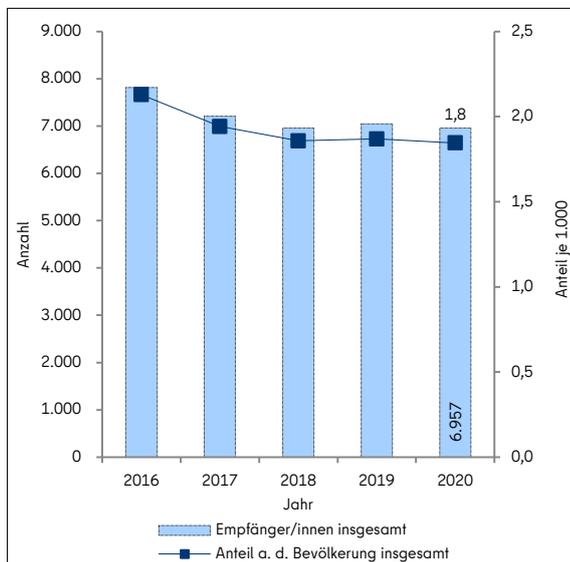
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Am 31.12.2020 bezogen 6.957 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Das waren durchschnittlich 1,8 je 1.000 der Berliner Bevölkerung. Im Vergleich zu 2019 ist die Empfängerzahl um 1,2 % niedriger.

Im Jahr 2020 musste das Land Berlin insgesamt rund 25,7 Millionen Euro für Leistungen nach dem LPfGG aufwenden. Bei fallenden Empfängerzahlen fielen in diesem Jahr um 2,5 % höhere Ausgaben im Vergleich zu 2019 an.

Abbildung 1.1:

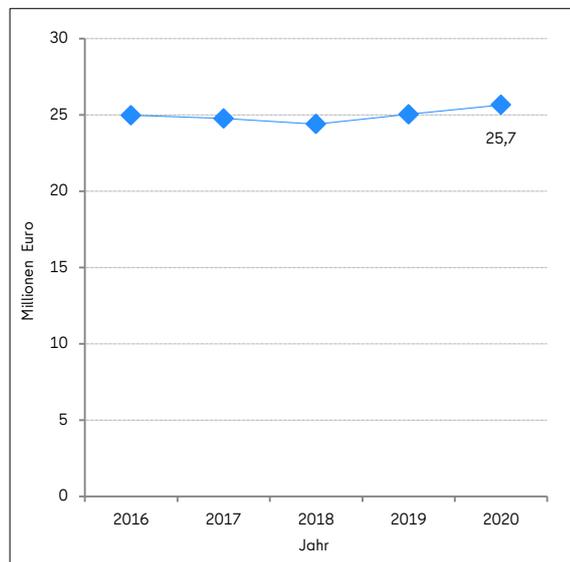
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 1.2:

Ausgaben gemäß LPfGG in Berlin in den Jahren 2016 bis 2020, in Euro



(Datenquelle: SenFin Berlin - Profiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 1.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2020

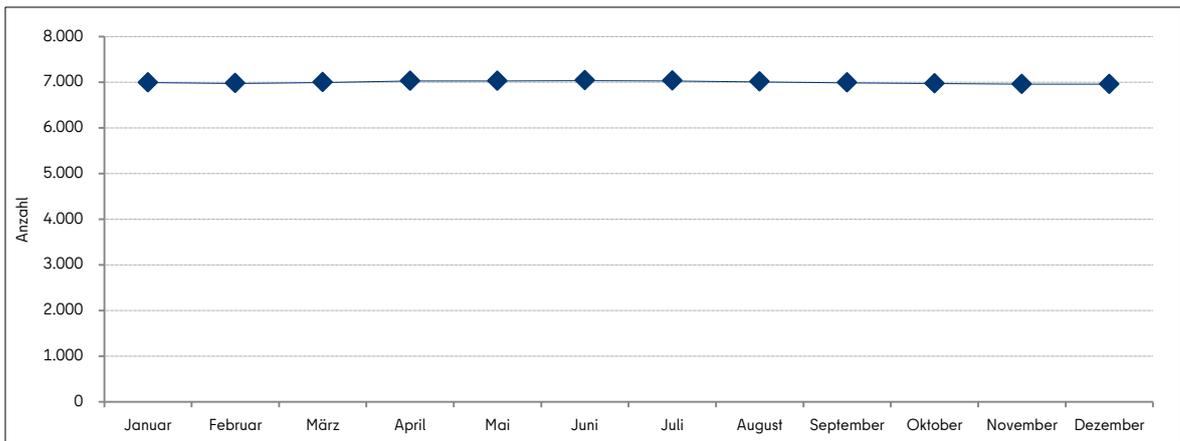
Jahr	2020											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen insgesamt	6.993	6.976	6.998	7.027	7.027	7.039	7.033	7.011	6.990	6.973	6.958	6.957

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 1.3:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2020



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

2 Berechtigengruppen

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 2.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin in den Jahren 2016 bis 2020 nach Berechtigengruppen

Berechtigengruppen/Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	857	503	457	426	397
Veränderung zum Vorjahr	-4,6%	-41,3%	-9,1%	-6,8%	-6,8%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	3.171	3.068	2.960	2.951	2.861
Veränderung zum Vorjahr	-1,1%	-3,2%	-3,5%	-0,3%	-3,0%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	1.420	1.292	1.206	1.329	1.337
Veränderung zum Vorjahr	-2,9%	-9,0%	-6,7%	10,2%	0,6%
Gehörlose	2.366	2.347	2.338	2.339	2.362
Veränderung zum Vorjahr	0,4%	-0,8%	-0,4%	0,0%	1,0%
Ausgaben/Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	1.917.726	1.336.916	1.217.819	1.142.354	1.060.152
Veränderung zum Vorjahr	-5,8%	-30,3%	-8,9%	-6,2%	-7,2%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	17.080.458	17.399.377	17.252.014	17.799.811	18.324.172
Veränderung zum Vorjahr	1,3%	1,9%	-0,8%	3,2%	2,9%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	2.196.915	2.121.174	1.980.747	2.032.972	2.080.485
Veränderung zum Vorjahr	0,3%	-3,4%	-6,6%	2,6%	2,3%
Gehörlose	3.767.046	3.893.804	3.951.297	4.059.510	4.176.189
Veränderung zum Vorjahr	3,1%	3,4%	1,5%	2,7%	2,9%

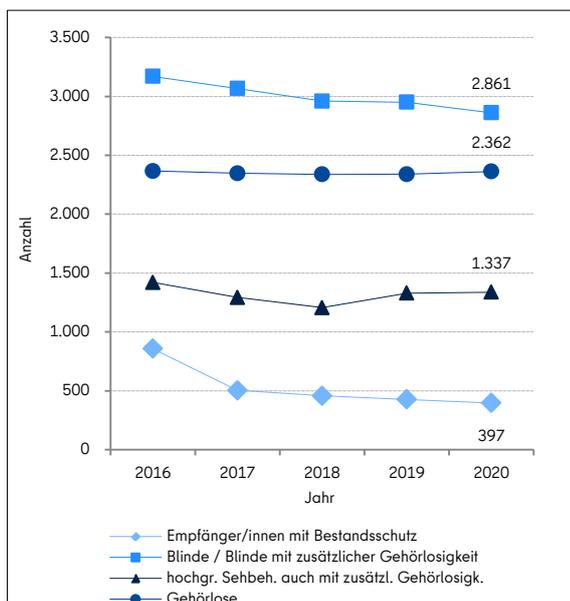
Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Im Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2020 gehörten 41,1 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPfIGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 34 % waren Gehörlose und 19,2 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld

Abbildung 2.1:

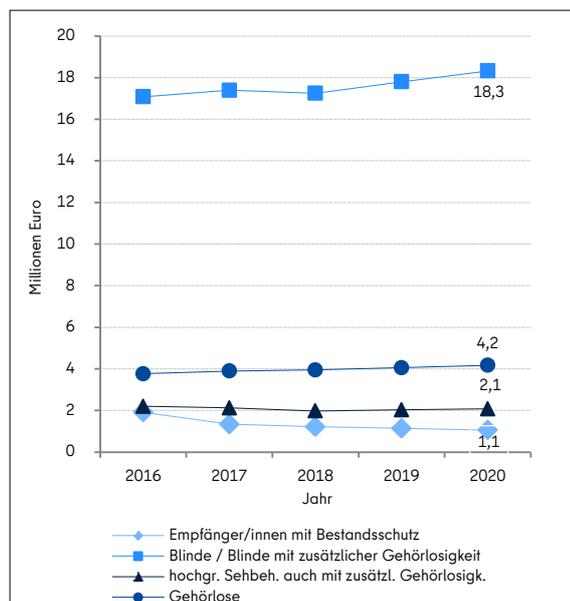
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Berechtigengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 2.2:

Ausgaben gemäß LPfIGG in Berlin in den Jahren 2016 bis 2020 nach Berechtigengruppen, in Euro



(Datenquelle: SenFin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

gegeld bei Hilflosigkeit, das im Rahmen des Bestandschutzes noch weitergezahlt wird, erhielten 397 Personen. Das waren 6,8 % Personen weniger als im Jahr zuvor. Im Vergleich zu 2016 hat sich die Empfängerzahl mehr als halbiert, als Ursache hierfür können die Einführung der Pflegegrade im Jahr 2017 und, außer im Pflegegrad 4, die deutlich gestiegenen Pflegegelder genannt werden. Am 31.12.2020 erhielten fast 6 % der Empfänger und Empfängerinnen nach dem LPfGG diese finanzielle Unterstützung.

Die Berechtigengruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit zählte am 31.12.2020 2.861 Personen, sie verringerte sich zum Vorjahr um 3 %. Gehörlos waren am Jahresende 2020 2.362 der Landespflegegeldberechtigten, ein Plus von 1 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit lag 2020 knapp um 0,6 % über dem Wert von 2019.

Wie die Empfängerzahlen waren auch die Ausgaben für die Berechtigengruppe mit Bestandsschutz (Pflegegeld bei Hilflosigkeit) rückläufig. Im Jahr 2020 betragen die Ausgaben gut 1,06 Millionen Euro, 7,2 % weniger als 2019. Für die Gruppe der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit erhöhten sich die Ausgaben geringfügig um 2,3 %. Ebenso stiegen die Ausgaben für die Empfängergruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit um jeweils 2,9 % auf 18,3 Millionen Euro und die Ausgaben für die Gruppe der Gehörlosen auf etwa 4,2 Millionen Euro.

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 2.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Berechtigengruppen

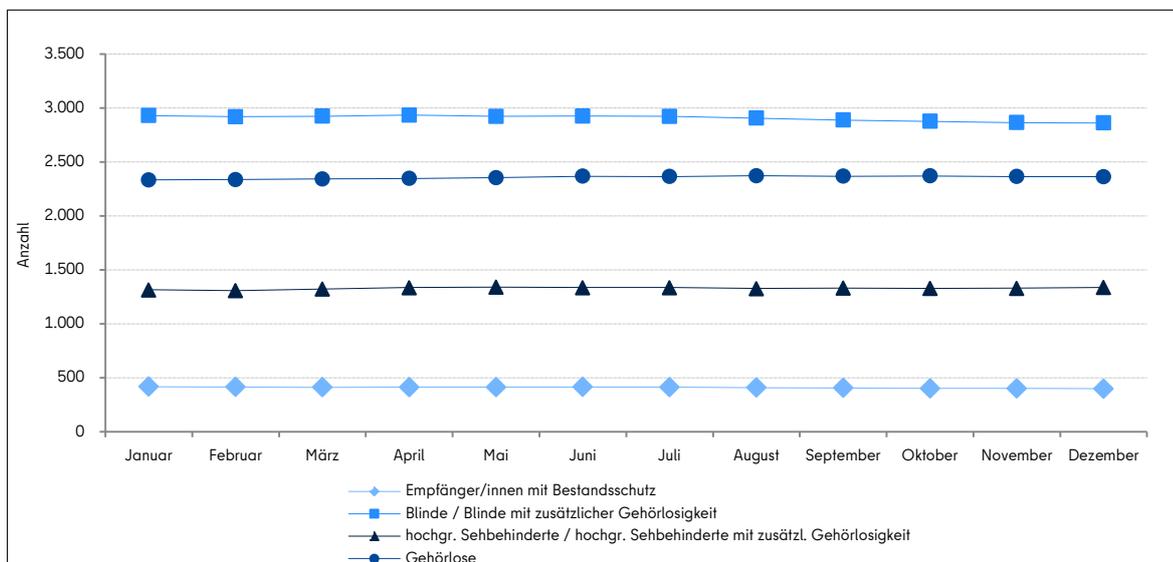
Jahr/ Berechtigengruppen	2020											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	416	414	411	412	412	414	412	408	404	401	400	397
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	2.929	2.919	2.923	2.934	2.921	2.924	2.922	2.905	2.888	2.875	2.864	2.861
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	1.315	1.308	1.322	1.335	1.340	1.335	1.335	1.327	1.331	1.328	1.330	1.337
Gehörlose	2.333	2.335	2.342	2.346	2.354	2.366	2.364	2.371	2.367	2.369	2.364	2.362

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 2.3:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Berechtigengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

3 Ort der Leistungserbringung

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 3.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Ort der Leistungserbringung

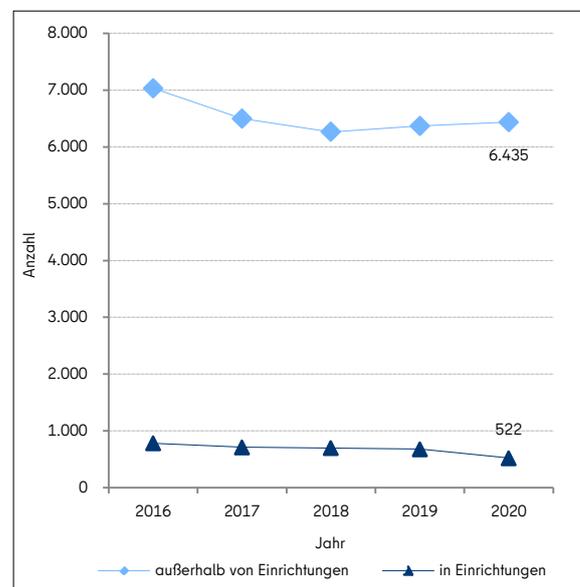
Ort der Leistungserbringung/Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
außerhalb von Einrichtungen	7.033	6.498	6.264	6.368	6.435
Veränderung zum Vorjahr	-1,4%	-7,6%	-3,6%	1,7%	1,1%
in Einrichtungen	781	712	697	677	522
Veränderung zum Vorjahr	-1,5%	-8,8%	-2,1%	-2,9%	-22,9%

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Entsprechend der Intension des Landespflegegeldgesetzes, nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beizutragen, lebte die überwiegende Mehrzahl der Empfängerinnen und Empfänger in ihrer häuslichen Umgebung. Am 31.12.2020 waren das 6.435 Personen, etwa 92,5 % der Landespflegegeldempfangenden. Im Vergleich zu 2019 stieg die Empfängerzahl um 1,1 %. In Einrichtungen lebten am Jahresende 2020 522 Landespflegegeldempfangende und -empfänger.

Abbildung 3.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Ort der Leistungserbringung



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 3.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Ort der Leistungserbringung

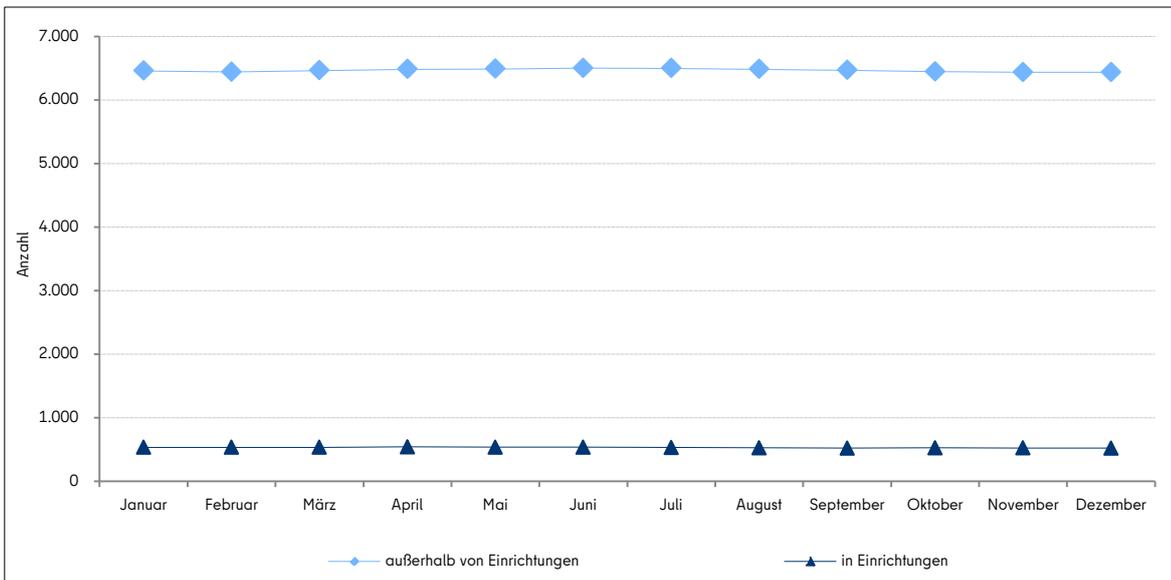
Jahr/ Ort der Leistungserbringung	2020											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
außerhalb von Einrichtungen	6.457	6.440	6.462	6.484	6.489	6.501	6.499	6.482	6.467	6.446	6.434	6.435
in Einrichtungen	536	536	536	543	538	538	534	529	523	527	524	522

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 3.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Ort der Leistungserbringung



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

4 Altersstruktur

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 4.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
unter 18 Jahre	429	402	400	386	382
Veränderung zum Vorjahr	2,6%	-6,3%	-0,5%	-3,5%	-1,0%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6
18 bis unter 65 Jahre	4.026	3.682	3.605	3.565	3.511
Veränderung zum Vorjahr	-1,4%	-8,5%	-2,1%	-1,1%	-1,5%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	1,7	1,5	1,5	1,5	1,4
65 Jahre und älter	3.359	3.126	2.956	3.094	3.064
Veränderung zum Vorjahr	-1,9%	-6,9%	-5,4%	4,7%	-1,0%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	4,8	4,4	4,1	4,3	4,2

¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AfS)

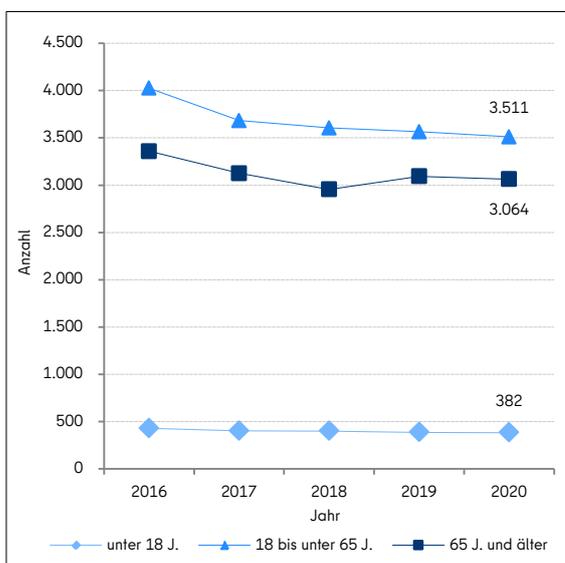
Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Jeder zweite der Empfängerinnen und Empfänger nach dem LPfIGG hatte ein Alter von 18 bis unter 65 Jahre (31.12.2020: 50,5 %). Die zweitstärkste Altersgruppe war die derjenigen im Alter von 65 Jahre und älter mit einem Anteil von 44 % an allen Hilfeempfangenden. Auch Minderjährige können bereits Landespflegegeldleistungen benötigen. Sie stellten am Jahresende 2020 5,5 % der Landespflegegeldempfangenden.

Der Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Landespflegegeld an den Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe war unter der Gruppe der über 65-Jährigen mit 4,2 je 1.000 fast dreimal so hoch wie bei den 18- bis unter 65-Jährigen mit 1,4 je 1.000 (Stand 31.12.2020). Weniger als halb so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen war die der minderjährigen Berlinerinnen und Berliner (0,6/1.000).

Abbildung 4.1:

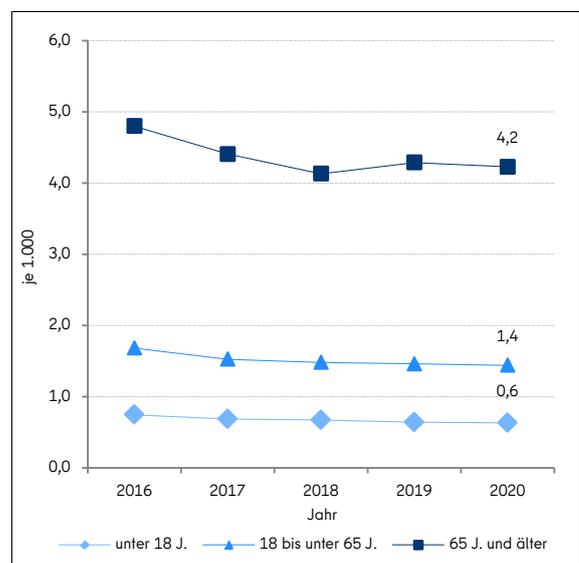
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 4.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Altersgruppen, Anteil an der Bevölkerung der Altersgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

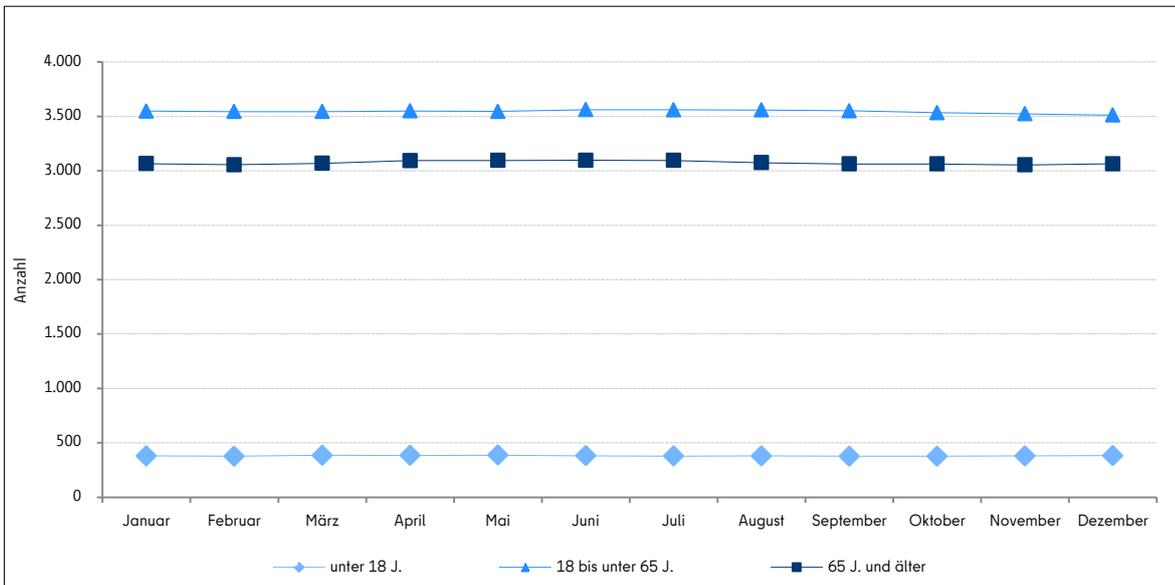
Tabelle 4.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2020											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
unter 18 Jahre	379	377	386	384	387	381	378	379	377	377	380	382
18 bis unter 65 Jahre	3.549	3.544	3.544	3.550	3.545	3.562	3.560	3.558	3.551	3.534	3.524	3.511
65 Jahre und älter	3.065	3.055	3.068	3.093	3.095	3.096	3.095	3.074	3.062	3.062	3.054	3.064

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 4.3:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

5 Geschlecht

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 5.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Geschlecht

Geschlecht/Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
männlich	3.605	3.350	3.251	3.310	3.276
Veränderung zum Vorjahr	-0,9%	-7,1%	-3,0%	1,8%	-1,0%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	2,0	1,8	1,8	1,8	1,8
weiblich	4.209	3.860	3.710	3.735	3.681
Veränderung zum Vorjahr	-1,8%	-8,3%	-3,9%	0,7%	-1,4%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	2,3	2,1	2,0	2,0	1,9

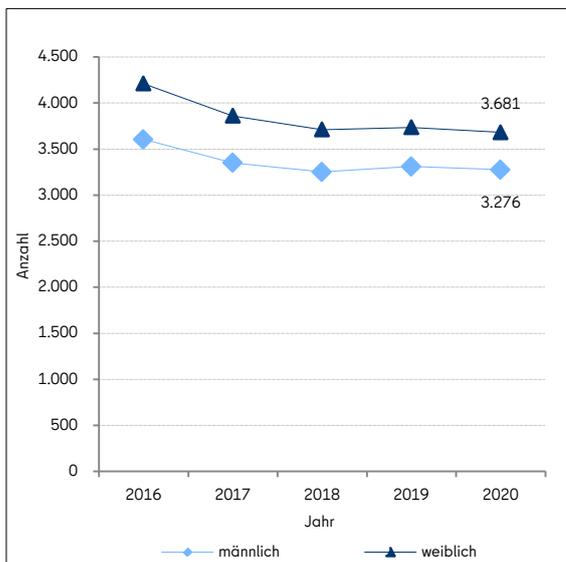
¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AFS)

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Unter den Beziehern von Landespflegegeld am Jahresende 2020 waren mehr als die Hälfte Frauen (53 %/ 3.681 Empfängerinnen). Der Anteil von Frauen mit LPfGG-Leistungen an den weiblichen Einwohnern lag am 31.12.2020 mit 1,9 je 1.000 auf ähnlich hohem Niveau wie die der männlichen Hilfeempfänger an den jeweiligen Einwohnern mit 1,8 je 1.000.

Abbildung 5.1:

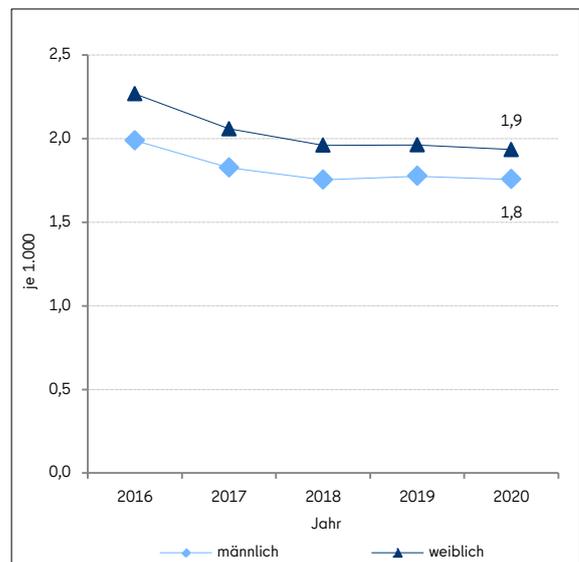
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 5.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Geschlecht, Anteil an der Bevölkerungsgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

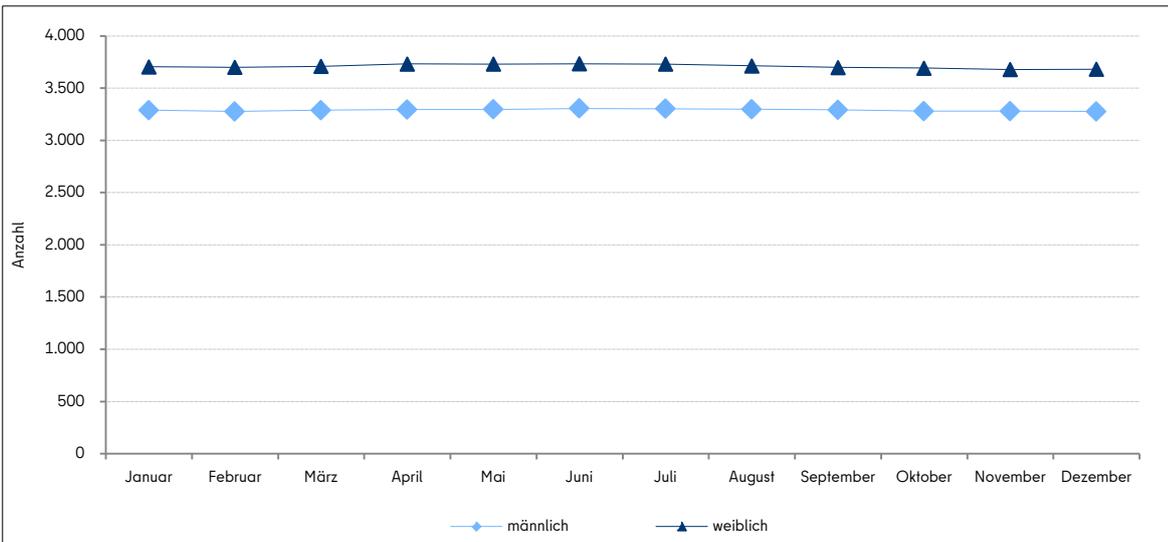
Tabelle 5.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Geschlecht

Geschlecht/Jahr	2020											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
männlich	3.289	3.276	3.289	3.295	3.296	3.305	3.303	3.298	3.292	3.280	3.279	3.276
weiblich	3.704	3.700	3.709	3.732	3.731	3.734	3.730	3.713	3.698	3.693	3.679	3.681

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 5.3:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

6 Berliner Bezirke

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 6.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2016 bis 2020 nach Bezirken

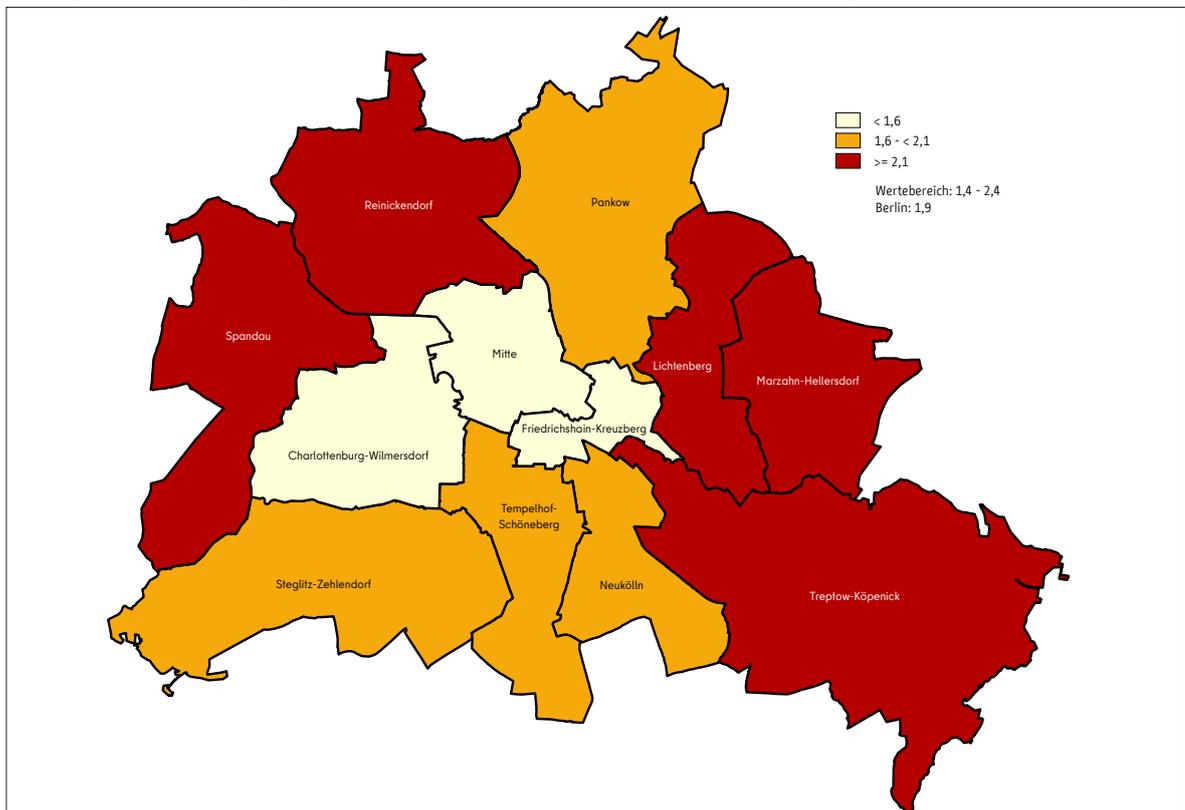
Bezirk/Jahr	Anzahl					Anteil an der Bevölkerung je 1.000				
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
Mitte	687	625	608	594	573	1,8	1,7	1,6	1,5	1,5
Friedrichshain-Kreuzberg	445	402	400	403	417	1,6	1,4	1,4	1,4	1,4
Pankow	774	718	688	699	687	1,9	1,8	1,7	1,7	1,7
Charlottenburg-Wilmersdorf	558	516	490	493	498	1,7	1,5	1,4	1,4	1,5
Spandau	544	525	495	503	522	2,3	2,2	2,0	2,1	2,1
Steglitz-Zehlendorf	634	582	563	566	530	2,1	1,9	1,8	1,8	1,7
Tempelhof-Schöneberg	679	607	577	583	574	2,0	1,7	1,6	1,7	1,6
Neukölln	805	732	708	703	667	2,5	2,2	2,1	2,1	2,0
Treptow-Köpenick	596	566	552	576	580	2,3	2,1	2,0	2,1	2,1
Marzahn-Hellersdorf	695	634	636	664	651	2,7	2,4	2,4	2,5	2,4
Lichtenberg	739	699	658	682	681	2,6	2,4	2,3	2,3	2,3
Reinickendorf	658	604	586	579	577	2,5	2,3	2,2	2,2	2,2

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Am 31.12.2020 lebten die meisten Bezieher und Bezieherinnen von Landespflegegeld in den Bezirken Pankow (687) und Lichtenberg (681), die wenigsten wohnten in Friedrichshain-Kreuzberg (417) und Charlottenburg-Wilmersdorf (498).

Abbildung 6.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12.2020, Anteil je 1.000 der Bevölkerung nach Bezirken



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Der Anteil von Personen mit Leistungen nach dem LPfIGG an der jeweiligen Bezirksbevölkerung war mit Stand vom 31.12.2020 in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,4 bzw. 2,3 je 1.000 am höchsten. Die niedrigste Empfängerquote lag für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg (1,4/1.000) vor.

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 6.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2020 nach Bezirken

Bezirk/Jahr	2020											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mitte	584	580	585	590	593	592	586	579	577	579	573	573
Friedrichshain-Kreuzberg	399	398	401	405	405	407	410	417	415	417	417	417
Pankow	698	701	705	706	703	706	699	690	696	692	684	687
Charlottenburg-Wilmersdorf	489	484	488	494	496	495	497	498	496	500	500	498
Spandau	503	504	507	510	513	513	514	517	516	517	522	522
Steglitz-Zehlendorf	560	555	550	546	545	541	540	541	539	537	533	530
Tempelhof-Schöneberg	584	583	582	582	585	590	587	582	578	571	568	574
Neukölln	697	691	696	699	700	700	696	690	686	681	673	667
Treptow-Köpenick	572	571	571	577	575	578	584	585	581	584	580	580
Marzahn-Hellersdorf	656	658	658	659	656	655	653	650	652	650	653	651
Lichtenberg	678	678	685	687	687	691	694	690	682	677	682	681
Reinickendorf	573	573	570	572	569	571	573	572	572	568	573	577

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

- Landespflegegeldgesetz (LPfGG) - Landesrecht Berlin **vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 602)**
- § 5 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 25. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 19, S. 450 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. S. 336).

Definitionen

Berechtigengruppen

Blinde, Taubblinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben oder nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, oder der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind, erhalten vom vollendeten ersten Lebensjahr an auf Antrag Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit, Taubblindheit, hochgradige Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen (Pflegegeld) nach diesem Gesetz.

Taubblind

Als taubblind im Sinne von Absatz 1 gilt, wer das Merkzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung zuerkannt bekommen hat.

Blinde

Blinde im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch diejenigen Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

Hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 Prozent bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt.

Gehörlose

Gehörlose im Sinne des Absatzes 1 sind Personen mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taub-

heit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose im Sinne des Absatzes 1, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 Prozent beträgt.

Hilflose

Hilflose, die am 31. März 1995 einen Anspruch auf Pflegegeld nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Pflegeleistungen in der Fassung vom 14. Juli 1986 (GVBl. S. 1106, 1987 S. 1064), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, hatten, erhalten das Pflegegeld im Sinne eines Bestandschutzes weiter, wenn die Hilflosigkeit andauert und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes den Leistungsbezug nicht ausschließen.

Ort der Leistungserbringung

außerhalb von Einrichtungen

Hilfeempfangende leben in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit.

in Einrichtungen

Hilfeempfangende leben in einer Einrichtung.

Quote

Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der entsprechenden Gruppe der melderechtlich registrierten Einwohnerinnen und Einwohner.

Veränderung

Prozentuale Veränderung zum Vorjahr bzw. Vormonat (Vorjahr bzw. Vormonat = 100%).

Datenquellen

Empfängerinnen und Empfänger

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (IT Fachverfahren Soziales - OPEN-PROSOZ).

Ausgaben

Senatsverwaltung für Finanzen (Fachverfahren Profiskal).

Bevölkerung

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Einwohnermelderegister).

Anmerkung: Aus Gründen der Aktualität, der möglichen Aggregierbarkeit von parallel veröffentlichten Daten bezüglich aller räumlichen LOR-Ebenen (Lebensweltlich orientierte Räume) des Landes Berlin und der Vergleichbarkeit landesinterner Statistiken wird bei der Berechnung von Empfängerquoten bzw. -anteilen auf die Daten des Einwohnermelderegisters zurückgegriffen. Dadurch kann es möglicherweise zu geringfügigen Abweichungen zu anderen Berechnungen auf Basis der Daten der fortgeschriebenen Bevölkerung kommen.

Verlässlichkeit der Daten

Die Daten aus den IT-Fachverfahren und dem Einwohnerregister sind grundsätzlich als zuverlässig anzusehen.

Periodizität

Empfängerzahlen

Jahreszahlen: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Jahres.

Monatszahlen: Bestandserhebung zum Monatsende.

Ausgaben

Jahreszahlen: kumulierte Jahresbeträge.

Anmerkung: Empfängerzahlen und Ausgabenbeträge sind aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Bezüge nicht unmittelbar miteinander in Bezug zu setzen.